



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

14. März 2026

In Vorbereitung der kommenden Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 16. April 2026 formuliert die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ihre Vorstellungen zur

Vermittlung von Wohnraum im Kreis Rendsburg-Eckernförde für Menschen mit besonderen Vermittlungshindernissen

Wir halten es für wichtig, den Schwerpunkt auf **Housing First** zu setzen, also die vorrangige Versorgung von Menschen mit eigenem, mietvertraglich abgesicherten Wohnraum. Die Versorgung mit eigenem Wohnraum ist Grundlage für weitere wohnbegleitende Unterstützungsangebote. Die sozialen Unterstützungsangeboten können angenommen werden, müssen es aber nicht. Insoweit verweisen wir auf die Darstellung des Housing First-Konzepts in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum Housing First-Ansatz in den Wohnungsnothilfen aus dem Jahr 2022, dort Seiten 4 und 5.¹

Die vertragliche Gestaltung des Mietverhältnis sollte grundsätzlich ein Hauptmietverhältnis sein, das unter die mietrechtlichen Wohnraumschutzgesetze fällt. Prekäre Mietverhältnisse für Menschen in prekärer Situation sind ungeeignet, diese in ihrem Lebensumfeld zu stabilisieren. Sollte übergangsweise zu Beginn die Wohnung im Wege eines Untermietverhältnisses überlassen werden, sollte aktiv auf einen Übergang in ein Hauptmietverhältnis hingearbeitet werden. Ziel ist immer eine dauerhafte Sicherung des Wohnverhältnisses.

Der Housing First-Ansatz wird aus unserer Sicht durch den **Kreis als kommunalen Träger** gesteuert und koordiniert. Dies erfolgt in Vernetzung mit den Kommunen und deren sozialen Versorgungsstrukturen vor Ort, mit der die Kommunen die ihnen gesetzlich obliegende Aufgabe der Versorgung von obdachlosen Menschen wahrnehmen. Auf Kreisebene sind insbesondere bei der Ausgestaltung der Unterstützungsangebote die Jugendhilfe, die Eingliederungshilfe und der sozialpsychiatrische Dienst einzubinden. Für Aufgaben, die der Kreis im operativen Bereich nicht alleine wahrnehmen kann, schließt er **Kooperationsverträge mit freien Trägern**. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben der psychosozialen Begleitung.

¹ <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zum-housing-first-ansatz-in-den-wohnungsnotfallhilfen-konzept-und-umsetzungshinweise/>

Hierin spiegelt sich das Verständnis wieder, dass die Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit eine große **gesellschaftliche Querschnittsaufgabe** darstellt, wie es im Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit formuliert wird. Der Nationale Aktionsplan unter der Leitung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen² hat zum Ziel, einen bundesweiten Handlungsleitfaden zur Überwindung der Wohnungslosigkeit in Deutschland zu erarbeiten. Erste Zwischenergebnisse liegen zur Zeit leider noch nicht vor. Das Vorliegen einer gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe zeigt sich auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde. So sind die Zuständigkeiten der sozialen Beratung, Versorgung und Unterstützung von Menschen mit besonderen Vermittlungshindernissen auf dem Wohnungsmarkt auf den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt. Dies rechtfertigt auch bei kritischer Betrachtung der Zuständigkeiten des Kreises dessen Tätigwerden.

Bei der **Akquise von Wohnraum** ist auch gezielt auf Wohnungsgenossenschaften und regional verankerte Wohnungsbaugesellschaften zuzugehen und es sind Vereinbarungen zur Berücksichtigung von Menschen mit Vermittlungshindernissen bei der Vergabe von Wohnraum zu treffen. Die Vereinbarungen sichern im Gegenzug berechnigte finanzielle Interessen auf Vermieterseite ab. Dabei ist es nicht das Ziel, auf dem Wohnungsmarkt „abgängige“ Wohnungen zu akquirieren, also Wohnungen, die auf dem freien Wohnungsmarkt aufgrund von Mängeln kaum vermittelbar sind und die Standards unterschreiten. Die Menschen, die Zielgruppe von Housing First sind, bedürfen gerade eines besonderen Schutzes in unserer Gesellschaft. Dies ist mit der Unterbringung in sogenannten Schrottimmobilien nicht vereinbar. Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ist zudem auf eine dezentrale Verteilung der Wohneinheiten zu achten, um „einer sozialräumlichen Segregation und einer sozialen Stigmatisierung entgegenzuwirken“ (Seite 8 der Empfehlungen).

Die Versorgung von Menschen in schwierigen Problemlagen mit Wohnraum bedeutet nicht nur die Vermittlung in Wohnraum, der auf dem freien Markt angeboten wird, sondern auch die **Schaffung von Wohnraum** für diese Menschen. Nach unseren Vorstellungen sollte auch der Kreis Wohnraum für Housing First schaffen. Hier bietet sich die Inanspruchnahme von Landesmitteln aus dem Sonderprogramm des Landes „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“. Auch können Mittel des sozialen Wohnungsbaus genutzt werden. Nach der Förderrichtlinie des Landes erfolgt die Förderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten (Förderrichtlinie veröffentlicht auf der Webseite der Investitionsbank SH³). Die verbleibende Finanzlücke kann durch Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes verwendet werden. Langfristig refinanziert sich der geschaffene Wohnraum ohnehin durch die wiederkehrenden Mieteinnahmen und es wird ein nachhaltiger Wert geschaffen.

² https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohnungsmarkt/nationaler-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit/nationaler-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit_node.html

³ <https://www.ib-sh.de/produkt/soziale-wohnraumfoerderung-fuer-mietwohnungsmassnahmen/>